

BP 1.22 „Ossenbeck I. 11. Änderung der 6.Änderung- Begründung

STADTBAUAMT

Az.: 61 26 1.22 pa/kl

Drensteinfurt, den 20.06.1988

B E G R Ü N D U N G

zur 11. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 13 BauGB

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" setzt für das Flurstück Nr. 534 im südlichen Bereich eine Baugrenze im Abstand von 12 m von der Straßenbegrenzung zur Oderbergstraße hin fest.

Der Grundeigentümer beabsichtigt, dieses Grundstück zum Zwecke der Bebauung zu veräußern und bittet, nach Absprache mit dem Erwerber, die Baugrenze so weit nach Süden zu verlegen, daß von der Straßenbegrenzung lediglich ein Abstand von 5 m verbleibt. Durch diese Verschiebung würde gewährleistet, daß die Baukörper entlang der Oderbergstraße eine Flucht bilden und der zum Norden liegende Gartenbereich tiefer und damit besser nutzbar wird.

Durch diese Änderung werden städteplanerische Belange nicht berührt.

Kosten entstehen der Stadt durch diese Planänderung nicht.


(Pasler)